

Sonderrichtlinie E-Sport-Förderung (E-Sport Scheck)

Umfassende Förderung für den E-Sport: Die Förderung rückt die Schaffung digitaler Innovationen und die Stärkung von E-Sport in Österreich in den Mittelpunkt.

1. Präambel.....	2
1.1. Ausgangslage	2
1.2. Motive des Förderungsgebers	5
2. Rechtsgrundlagen	5
2.1. Nationale Rechtsgrundlagen.....	6
2.2. EU-rechtliche Rechtsgrundlagen	6
3. Ziele.....	7
3.1. Regelungsziele	7
3.2. Indikatoren.....	8
3.3. Evaluierung	8
4. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe.....	9
4.1. Förderungsgegenstand	9
4.2. Förderungswerber	9
4.3. Ausschluss von der Förderung.....	9
4.4. Förderungsart	10
4.5. Förderungshöhe.....	10
5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	11
5.1. Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.....	11
5.2. Eigenleistung.....	11
5.3. Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen.....	11
5.4. Befähigung des Förderungswerbers	12
5.5. Anreizeffekt.....	12
5.6. Förderungszeitraum.....	12
5.7. Allgemeine Förderungsbedingungen.....	13
5.8. Sonstige Förderungsbedingungen	14
6. Förderbare Kosten	15

6.1.	Nicht förderbare Kosten	17
6.2.	Umsatzsteuer	18
6.3.	Nicht beihilferelevante Förderungen	18
7.	Ablauf der Förderungsgewährung.....	19
7.1.	Abwicklungsstelle	19
7.2.	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen.....	20
7.3.	Einreichung der Förderungsanträge und erforderliche Unterlagen.....	20
7.4.	Prüfung des Förderantrags	21
7.5.	Bewertungsgremium	22
7.6.	Förderungsentscheidung und -gewährung.....	22
7.7.	Förderungsangebot/Förderungsvertrag.....	23
8.	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung.....	23
8.1.	Kontrolle	23
8.1.1.	Kumulierung und Mehrfachförderung.....	23
8.1.2.	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel	24
8.1.3.	Einstellung der Förderung und Rückzahlung.....	25
8.2.	Auszahlung.....	28
8.3.	Berichterstattung an den Bundeskanzler	28
8.4.	Veröffentlichung	28
8.5.	Datenschutz	28
9.	Geschlechtssensible Sprache.....	29
10.	Integrierende Bestandteile	30
11.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	30
12.	Gerichtsstand.....	30

1. Präambel

1.1. Ausgangslage

E-Sport, als gemeinsames und kompetitives Computer- und Konsolenspielen definiert, hat in den letzten Jahren weltweit an Anerkennung gewonnen. Der E-Sportverband Österreich (ESVÖ) verweist darauf, dass E-Sport nicht nur ein Spiel ist, sondern auch eine Disziplin, die Kreativität, Problemlösung, strategische Planung, soziale Kontakte, Teamarbeit und viele weitere Fähigkeiten fördert.

Während Teams gegeneinander antreten, sieht oftmals ein Live-Publikum dabei zu und feuert die Mannschaften an. Wie auch bei üblichen Sportarten gibt es Sponsoren, die die Teams mit Equipment ausstatten und ihre Reisen finanzieren. Am Ende von Turnieren winkt den Gewinnern oft ein hohes Preisgeld – erfolgreiche E-Sportlerinnen und E-Sportler können damit ihren Lebensunterhalt finanzieren. Professionelle E-Sportlerinnen und E-Sportler unterliegen einem strengen Trainings- und Ernährungsplan, an den sie sich halten müssen. Um sich bei Turnieren unter höchster Konzentration beweisen zu können, reicht es nämlich nicht, nur ein guter Gamer zu sein – die körperliche und geistige Verfassung des Spielers sind essenziell für den Erfolg.

Der Begriff E-Sport kommt dann zur Anwendung, wenn Videospiele nicht nur als Hobby, sondern als professionelle Sportart in organisierter Form ausgeübt werden. Die Regeln für einen E-Sport Wettkampf setzen die entsprechende Software und der Wettkampfveranstalter fest. Die Auswahl der E-Sport-Games erfolgt anhand ihrer Spielbarkeit mit vergleichbaren Ergebnissen, welche nicht durch Glück, sondern durch Geschick und Erfahrung erzielt werden.

Der weltweite Umsatz im E-Sport-Markt wird voraussichtlich 5,2 Milliarden Euro im Jahr 2028 erreichen. Dies verdeutlicht nicht nur die wirtschaftliche Bedeutung, sondern auch das immense Potenzial für die Förderung von Talenten und Innovationen im E-Sport. „Wir möchten die österreichischen E-Sport-Vereine bei der Schaffung und Weiterentwicklung von Angeboten unterstützen, um nicht nur Talente zu fördern, sondern auch wirtschaftliche Chancen zu nutzen.“

Die Ausübung von E-Sport findet im digitalen Raum statt. Eine Vielzahl an E-Sport-Vereinen bietet aber auch einen physischen Raum in Form eines Clublokals vor Ort an. Andere wiederum existieren ausschließlich online und tauschen sich im digitalen Raum aus, richten jedoch ebenfalls Turniere und Trainingslager an physischen Orten aus, um sich persönlich auszutauschen.

Warum sollen E-Sport Vereine gefördert werden?

- E-Sport wird in der Community erlebt, ähnlich wie bei anderen Sportarten. Nicht nur E-Sportlerinnen und E-Sportler, sondern auch die Zuseherinnen und Zuseher spielen bei Community-Events und Turnieren eine wesentliche Rolle. Die Spannung aber auch die Emotionen bei den Wettkämpfen sind oft die größten Treiber von E-Sports-Übertragungen. Die Community begeistert sich außerdem für die Taktiken und Techniken der Profis, um sich selbst zu verbessern und den eigenen Spielfortschritt zu steigern.

- Spielerinnen und Spieler, mit denen man vielleicht nur im Netz kommuniziert, können sich in einem Verein oder bei einem Turnier persönlich vor Ort begegnen. Dadurch wird das soziale Netzwerk gepflegt und Teams, die gemeinsam spielen, haben die Möglichkeit sich in der realen Welt direkt auszutauschen, sich gegenseitig zu unterstützen und sich gemeinsam als Team zu verbessern und weiterzuentwickeln.
- Gemeinsame Vorbereitung für Turniere & Wettkämpfe, bei Teamspielen wie z.B. League of Legends, Counter-Strike oder Valorant können verschiedene Spiel-Situationen in der Gruppe analysiert werden, um Spiel-Strategien zu entwickeln, Spielszenarien zu üben oder Pläne zu schmieden, um ein Spiel zu gewinnen.
- Physische Vereine sollten lokal verankert sein. Ein Verein auf lokaler Ebene eröffnet Möglichkeiten zu Kooperationen mit anderen örtlichen Institutionen oder Sponsoren. Ein E-Sport Verein kann dadurch als Instrument zur lokalen Vernetzung dienen.
- Vor allem Eltern von Jugendlichen wollen oft, dass ihre Kinder ihr Hobby bzw. ihren Sport in einer kontrollierten Umgebung ausüben. Vereine bieten dafür einen geschützten Rahmen und Ort an, um das Videospielen unter professioneller Beobachtung auszuüben. Die Ausbildung von E-Sport-Schiedsrichterinnen und E-Sport-Schiedsrichtern garantiert beispielsweise den kontrollierten Umgang mit Videospielen und die Professionalität von E-Sportlerinnen und E-Sportlern. Hier besteht auch die Möglichkeit sich beraten und über E-Sport aufklären zu lassen. Damit wird dem Klischee einer unsozialen unkontrollierten Freizeitbeschäftigung entgegengewirkt.
- Zusätzlich werden Coachings und strukturierte Trainingspläne angeboten, um die körperliche und geistige Verfassung der Spielerinnen und Spieler zu verbessern und zu kontrollieren. Dies ist essentiell um einen professionellen Umgang und die Ausübung von E-Sport zu garantieren.
- Darüber hinaus können Vereine Turniere und Veranstaltungen für ihre Mitglieder und für Außenstehende organisieren. Die Vereinskultur ist damit auch aktiv an der Aufklärung von Menschen beteiligt, die bisher nichts mit E-Sport zu tun hatten.

Trotz der steigenden Beliebtheit ist E-Sport in Österreich noch nicht als offizielle Sportart anerkannt. Im Gegensatz dazu haben Länder wie Südkorea, China und die USA den E-Sport bereits fest in ihrer Sportlandschaft verankert. Die Bundesregierung hat jedoch im Sommer 2023 im Zuge des Digital Austria Act die Zuständigkeit für E-Sports Agenden dem Digitalisierungsstaatssekretariat zugeordnet.

Am 1. Mai 2024 ging die Zuständigkeiten der Digitalisierungsangelegenheiten vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts über.

Grundlage dieser Zuständigkeitsänderung ist das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2024, BGBl. I Nr. 44/2024. Die Sonderrichtlinie E-Sport-Förderung wird deshalb im Bundeskanzleramt umgesetzt. Die Förderung für E-Sports wurde im Rahmen der Budgeterstellung im DB 10.01.05 für das Jahr 2024 berücksichtigt.

1.2. Motive des Förderungsgebers

Die E-Sport-Förderung soll die Schaffung und Weiterentwicklung von E-Sport-Angeboten mit Bezug zur digitalen Kompetenz, digitalen Infrastruktur und den Abbau von Barrieren für körperlich eingeschränkte Personen unterstützen. Der E-Sport soll eine breite Palette von Kompetenzen fördern, die in der digitalen Welt immer wichtiger werden. Mit dieser Förderung soll nicht nur der E-Sport in Österreich vorangebracht werden, sondern soll auch die Grundlage für die Entwicklung von digitalen Fähigkeiten und innovativem Denken legen.

Die Fördermaßnahmen zielen darauf ab, die Professionalisierung von E-Sport-Angeboten voranzutreiben und Barrieren abzubauen. Dazu gehören die Schaffung von E-Sport-Räumen in Vereinen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Erlangung von Digital- und Medienkompetenz sowie die Förderung der Barrierefreiheit für körperlich eingeschränkte, sehbehinderte und hörgeschädigte Menschen.

Die Fördermittel in Höhe von 450.000 Euro für die Jahre 2024 und 2025 sollen Projekte von E-Sport-Vereinen mit Standort in Österreich unterstützen. Die förderfähigen Kosten umfassen Sachkosten- und Drittkosten, wobei die Gesamtkosten eines Projekts 20.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Die Förderhöchstgrenze beträgt 80 % der Anschaffungskosten; also maximal 16.000 Euro pro Vorhaben. Die Fördermittel werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt und nach positiver Prüfung eines Endberichts ex-post ausgezahlt. Die Abwicklung der Förderungen erfolgt über die Österreichische-Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG). Mit den Fördermitteln und den geplanten administrativen Kosten wird ein maximales Budget in der Höhe von 500.000 Euro im DB 10.01.05 bereitgestellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung ist eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 (1) AEUV. Sie wird als eine De-Minimis-Beihilfe vergeben.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird nicht begründet. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Bundes Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 100/1993
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl.Nr. 22/1970 (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG)
- Subsidiär die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

2.2. EU-rechtliche Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023.
- Datenschutz-Grundverordnung, VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHENPARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016, ABl. L 119 vom 4.5.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Ziele

3.1. Regelungsziele

Die Sonderrichtlinie zur E-Sport-Förderung in Österreich verfolgt das Ziel, den E-Sport-Bereich gezielt zu unterstützen und weiterzuentwickeln sowie die transparente Vergabe dieser Förderung, um in Österreich den E-Sport Bereich national und international bekannter zu machen und E-Sport in Österreich zu professionalisieren.

Die Einführung dieser Richtlinie markiert den ersten offiziellen Schritt zur Förderung des E-Sports in Österreich und setzt damit ein wichtiges Signal für die Anerkennung und Unterstützung dieser wachsenden Branche.

Ein wesentliches Ziel ist die verstärkte Professionalisierung der E-Sport-Angebote, insbesondere durch den Bezug zu digitaler Infrastruktur und digitaler Kompetenz. Dies soll durch gezielte Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung von räumlicher Infrastruktur von E-Sport-Vereinslokalen, Trainingslager sowie nationale und internationale Veranstaltungen und Turniere erreicht werden.

Die Sonderrichtlinie legt besonderen Wert auf die Inklusion und Förderung körperlich eingeschränkter Personen im E-Sport. Durch den Abbau physischer und technischer Barrieren soll eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht werden.

Um den gesamten E-Sport-Bereich in Österreich auszubauen, wird die Anschaffung von Basisequipment unterstützt. Dies umfasst unter anderem die Förderung von leistungsfähigen Computern, Peripheriegeräten, Spiele-Software und die weitere physische Ausstattung von Vereinslokalen zum Beispiel durch Ausstattung, die ergonomische Zwecke erfüllt oder für Menschen mit Behinderung geeignet ist.

Ein weiteres Ziel ist die Erhöhung des Anteils weiblicher E-Sportler und die Erhöhung der Anzahl von E-Sport-Konsumentinnen. Das weibliche Geschlecht ist im professionellen E-Sport sowohl betreffend Konsum von E-Sport-Inhalten als auch als E-Sportlerinnen unterrepräsentiert. Die Vorgabe zur Einhaltung des Kodex für gendergerechtes Arbeiten im E-Sport bei Turnieren, die Empfehlung der Thematisierung von Hass im Netz und Mobbing bei Informationsveranstaltungen und die verpflichtende Angabe der Anzahl weiblicher Vereinsmitglieder und weiblicher Turnierteilnehmer sollen erste Signale darstellen und die notwendige Datenbasis für eine Verbesserung der Geschlechterverteilung im E-Sport schaffen.

Der E-Sport-Sektor wird als ein stetig wachsender Markt anerkannt, der bedeutende wirtschaftliche Wertschöpfungspotenziale birgt. Die Förderung zielt darauf ab, Österreich als attraktiven Standort für E-Sport-Veranstaltungen, -Vereine und -Unternehmen zu etablieren, um so langfristig wirtschaftliche Impulse zu setzen.

Ohne die Durchführung der E-Sport-Förderung wird Österreich mit mehreren negativen Konsequenzen konfrontiert. Es besteht die Gefahr der Abwanderung von Talenten und eines steigenden Marktes mit großem Wertschöpfungspotenzial ins Ausland, da attraktive Fördermöglichkeiten dort bereits etabliert sind. Dies würde den Kompetenzaufbau in der Bevölkerung beeinträchtigen und wertvolles Know-how und Fähigkeiten verloren gehen lassen. E-Sport-Vereine und insbesondere junge Menschen würden ohne Unterstützung bleiben, was ihre Entwicklung und Teilnahme am E-Sport erschwert.

3.2. Indikatoren

Zur Darstellung der Wirkungen der im Rahmen dieser Sonderrichtlinie abgewickelten Förderung werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer von E-Sport-Veranstaltungen gesamt,
- Anteil weiblicher Teilnehmer von E-Sport-Veranstaltungen,
- Anzahl Besucherinnen und Besucher von E-Sport-Veranstaltungen gesamt,
- Anteil weiblicher Besucher von E-Sport-Veranstaltungen,
- Höhe der von Mitgliedern geförderter Vereine im E-Sport gewonnenen Preisgelder,
- Anzahl an Mitgliedern geförderter Vereine mit körperlichen Behinderungen, die als E-Sportler an E-Sport-Veranstaltungen teilnehmen,
- Anteil von weiblichen E-Sportlern,
- Upgrade der Ausstattung von Vereinslokalen,
- Anzahl geförderter barrierefreier Geräte und
- Anzahl barrierefreier Veranstaltungen aufgrund der Förderungen im Rahmen des E-Sport-Schecks.

3.3. Evaluierung

Die Evaluierung der Richtlinie (Auswertung der Indikatoren) erfolgt bis Ende des ersten Halbjahres 2026 anhand der definierten Zielsetzungen und Indikatoren mit Stichtag 31.12.2025.

4. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

4.1. Förderungsgegenstand

Im Rahmen der Sonderrichtlinie können folgende Vorhaben gefördert werden:

- Vorhaben zum Aufbau und/oder zur Ausstattung von österreichischen E-Sport-Vereinslokalen sowie
- Vorhaben zur Ausrichtung von nationalen und internationalen E-Sport-Turnieren, -Veranstaltungen und –Trainingscamps, wobei im Rahmen von (Informations-)Veranstaltungen die Thematisierung von Hass im Netz und Mobbing ausdrücklich empfohlen wird.

4.2. Förderungswerber

Förderbar sind ausschließlich österreichische Vereine im Sinne des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), die mindestens ein Jahr ab Eintragung existieren und deren Vereinszweck hauptsächlich die Ausübung von E-Sport ist.

4.3. Ausschluss von der Förderung

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber ausgeschlossen:

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befinden, wie unter Randziffer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten sowie unter Randziffer 6 der Mitteilung der Europäischen Kommission (2020/C 224/02) näher ausgeführt;
- die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind (dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen).
- bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde, oder
- bei denen andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

4.4. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren¹ Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung).

4.5. Förderungshöhe

Die Förderung beträgt pro E-Sport-Verein und Jahr maximal 16.000 Euro. Die Förderquote beträgt maximal 80 % der förderbaren Gesamtkosten der eingereichten Projekte pro Verein. Höhere Gesamtkosten sind möglich, der max. Förderbetrag je Verein ist jedoch mit max. 16.000 Euro gedeckelt.

Beispiele zur Berechnung der Förderhöhe:

- Bei 8.000 Euro Kosten werden max. 80% gefördert, also 6.400 Euro.
- Bei 20.000 Euro Kosten werden max. 80% gefördert, also 16.000 Euro.

Einreichbar sind zwei Kostenschwerpunkte (Infrastruktur und/oder E-Sport Veranstaltungen). Es besteht die Möglichkeit jeweils pro Kostenschwerpunkt einzureichen oder einmalig für beide Kostenschwerpunkte. In beiden Fällen ist zu beachten, dass die maximale jährliche Fördersumme von 16.000 Euro einzuhalten ist.

Es gilt das Datum der Genehmigung (das Datum der Übermittlung der Förderzusage durch die FFG).

Der Gesamtbetrag der De-Minimis-Beihilfen die einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedsstaat gewährt werden, beträgt gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen 300.000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren. Dieser Zeitraum von drei Jahren wird rollierend ab Gewährung einer De-Minimis-Beihilfe berechnet.

¹ Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es zu Rückzahlungen kommen.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1. Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die FFG überprüft bei Gewährung der Förderungen, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerbenden gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob ein zu förderndes Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen.

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko trägt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber.

5.2. Eigenleistung

Als Voraussetzung für die Förderung durch den Bund kann eine Eigenleistung der Förderungswerbenden ausbedungen werden.

Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungsnehmenden ergibt, sind diese grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteiles und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen. Eigenleistungen der Förderungsnehmenden sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

5.3. Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen

Förderungswerbende sind zu verpflichten, sonstige Förderungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Punktes 8.1.1. bekanntzugeben.

5.4. Befähigung des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann, eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist und keine Ausschlussgründe vorliegen. Der Förderungsantrag hat die in Punkt 7.3. genannten Angaben und Nachweise zu enthalten. Der Förderungsantrag ist auf gegenteilige Hinweise zu überprüfen.

5.5. Anreizeffekt

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsantrags begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die Förderungswerbenden bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen haben, die nicht von dem Förderungsantrag erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

5.6. Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet bis spätestens 31.12.2025 gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist in den jeweiligen Leitfäden für die Projektarten mit 12 Monaten festzulegen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

5.7. Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist von der FFG von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach der oder die Förderungswerbende insbesondere

- a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
- b) der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
- c) Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- d) alle Bücher und Belege sowie sonstige in lit c) genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
- e) zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- f) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist.

- g) Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
- h) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet,
- i) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß 8.1.2. innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
- j) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- k) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 8.1.3. übernimmt,
- l) grundsätzlich eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet und
- m) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

5.8. Sonstige Förderungsbedingungen

Die Förderungswerbenden sind zu verpflichten, sowohl im Zuge des Förderantrages als auch im Zuge des Endberichtes Angaben zu den folgenden Indikatoren abzugeben:

- Höhe der von Vereinsmitgliedern (während aufrechter Vereinszugehörigkeit) im E-Sport gewonnenen Preisgelder,
- Anzahl der Vereinsmitglieder mit körperlicher Behinderung (E-Sportlerinnen und E-Sportler) und
- Anteil von Frauen und Mädchen als Vereinsmitglieder (E-Sportlerinnen) in Prozent.

Weiters sind im Falle der Ausrichtung von E-Sport-Veranstaltungen folgende Angaben zu verlangen:

- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von E-Sport-Veranstaltungen gesamt,
- Anzahl der Besucherinnen und Besucher von E-Sport-Veranstaltungen gesamt,
- Anteil von Frauen und Mädchen als Teilnehmer (E-Sportlerinnen) von E-Sport-Veranstaltungen und

- Anteil von Frauen und Mädchen unter den Besuchenden von E-Sport-Veranstaltungen.

6. Förderbare Kosten

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderfähigen Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbaren

- Sachkosten für Infrastrukturausstattung: darunter fallen Kosten für Neuanschaffungen und Upgrades von Technologien sowie Ausstattung von physischen E-Sport Vereinen,
- Drittkosten für die Ausrichtung von E-Sport Veranstaltungen: unter diese Kostenkategorie fallen Kosten für extern zugekaufte Dienstleistungen, die für die Erreichung der Projektziele notwendig sind, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums entstanden sind.

Es werden folgende zwei Kostenschwerpunkte gefördert:

1. Förderung der Infrastruktur von E-Sport Vereinen

- Gefördert werden Technologien (Hardware und Software, ausgenommen die Anschaffung von Software für Kriegssimulationen und Gewaltspiele), die für die Ausübung von E-Sport und die Umsetzung von E-Sport Turnieren geeignet sind und zu diesem Zweck in die digitale Infrastruktur der E-Sport Vereine integriert werden. Förderbar sind Neuanschaffungen sowie erforderliche Upgrades von Technologien, wie z.B.:
 - Gaming-PCs bzw. deren Komponenten und Monitore, Konsolen, Spiele-Software, spezielle Tastaturen, Headsets und Gaming-Mäuse, etc.
- Gefördert wird die Ausstattung von physischen E-Sport Vereinen (Vereinslokal) durch die Anschaffung von Gaming-Stühlen und -Tischen, die ergonomische Zwecke für längeres Sitzen erfüllen bzw. für Personen mit Behinderungen geeignet sind.

2. Förderung von E-Sport Veranstaltungen

- Ausrichtung von nationalen und internationalen E-Sport Turnieren innerhalb von Europa:
 - Ein E-Sport Turnier muss nach fixierten, veröffentlichten Regelwerken gespielt werden. Hierzu muss ein geeigneter E-Sport-Titel zum Einsatz kommen. Folgende Kriterien müssen bei der Auswahl eines geeigneten E-Sport Spiels berücksichtigt und dokumentiert werden:
 - Turnier- oder Match-Sieger werden nach Können ermittelt. Das Spielgeschehen ist nicht dem Zufall überlassen.
 - Keine Glücksspiel-Elemente, keine Pay-To-Win Spiele oder Spielmodi
 - Öffentliche Zugänglichkeit zum Spiel (z.B. im Handel oder online für jede/n erhältlich)
 - Aktive Szene von > 1.000 Spielerinnen und Spieler in Österreich
 - E-Sport Turniere müssen zudem nach dem Jugendschutz-Kodex und dem Kodex für gendergerechtes Arbeiten im E-Sport organisiert werden.
 - Förderbare Drittkosten sind:
 - Veranstaltungslokal
 - Veranstaltungstechnik
 - Kosten für Live-Übertragungen von Turnieren (z.B. Kamera, Regie, Moderation)
 - Kosten zur Bewerbung der Veranstaltungen (maximal 2.000 Euro Fördermittel)
 - Kosten für E-Sport-Schiedsrichterinnen und E-Sport-Schiedsrichter und E-Sport-Caster (Kommentatorinnen und Kommentatoren)
- Abhalten von Trainingscamps (Bootcamps) innerhalb Österreichs:
 - Ein E-Sport Trainingscamp besteht aus mehreren (mindestens zwei) Trainingstagen und wird für mehrere E-Sportlerinnen und E-Sportler bzw. E-Sport-Teams von einem E-Sport Verein organisiert. Zusätzlich wird ein Trainingscamp von Trainerinnen und Trainern oder Coaches begleitet und/oder es finden Vorträge aus den verschiedensten sportlichen Einflussbereichen statt (z.B. Mentalcoaching, Ernährungsberatung, etc.)
 - Förderbare Drittkosten sind:
 - Trainingslocation
 - Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln von max. 100 Euro (Fördermittel) pro Teilnehmerin und Teilnehmer
 - Unterkunftskosten von max. 100 Euro (Fördermittel) pro Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer
 - Kosten für Trainerinnen und Trainer/Coaches/Vortragende von max. 500 Euro (Fördermittel) pro Tag

- Umsetzung von öffentlich zugänglichen Workshops und Informationsveranstaltungen zum Aufbau von digitalen Kompetenzen und Wissensvermittlung mit Bezug zu E-Sport:
 - E-Sport Workshops behandeln Teil-Bereiche der E-Sport Szene. Sie dienen der Wissensvermittlung und dem Aufbau digitaler Kompetenzen von Spielerinnen und Spieler, E-Sport-Interessierten und Multiplikatoren. E-Sport Workshops befassen sich mit Themen wie z.B. Jugendarbeit, Aufklärungsarbeit, Sportpsychologie, gesundes Training, Wissensvermittlung zur Prävention von Sucht, Mobbing etc.
 - Beispiele von E-Sport Workshops sind:
 - Eltern-LAN: Vermittlung digitaler Kompetenzen und Spieleinblicke an Eltern;
 - Fairplay Workshop: Sensibilisierung von Spielerinnen und Spieler und
 - Turnier-Organisatorinnen und Organisatoren zu dem Thema Fairplay im E-Sport.
 - Förderbare Drittkosten sind:
 - Veranstaltungsort
 - Veranstaltungstechnik
 - Kosten zur Bewerbung der Veranstaltungen von max. 2.000 Euro (Fördermittel)
 - Kosten von Trainerinnen und Trainer und Vortragenden für E-Sport spezifische Themen

6.1. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Leistungen sind

- Personalkosten
- Gemeinkosten
- Verpflegungskosten
- Laufende Kosten die Immobilie betreffend (wie z.B. Miete des Vereinslokals, Stromkosten, Reinigungsfirma etc.)
- Preisgelder oder Gewinnausschüttungen
- Beratungsleistungen ohne spezifischen E-Sport Bezug, z.B. generelle Management- und Rechtsberatung
- Beratung bzw. sonstige Leistungen in Verbindung mit der Entwicklung und Wartung von Technologien (beispielsweise Hardware-/Softwareentwicklung)
- Messebesuche, Konferenzteilnahmen, Aus- und Weiterbildungskosten einzelner Vereinsmitglieder außerhalb der oben erwähnten Trainingscamps
- Teilnahmegebühren von Turnieren

- Spielerinnen- und Spieler-Honorare
- Hardware, die zur üblichen IT-, Office- und Arbeitsplatzausstattung gehört, wie DesktopComputer, Laptops, Smartphones, Kameras, etc. und
- die Anschaffung von Software für Kriegssimulationen und Gewaltspiele (darunter werden Spiele verstanden, bei denen ein nicht unwesentlicher Bestandteil der Spielhandlung darin besteht, wirklichkeitsnah dargestellte Tötungshandlungen oder andere grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen darzustellen).

6.2. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

6.3. Nicht beihilferelevante Förderungen

Die gegenständliche Richtlinie bildet die Grundlage sowohl für Beihilfen (gem. Art. 107 (1) AEUV: Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen) als auch für nicht beihilferelevante Förderungen von Vereinen, wenn diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (in Folge: „nicht-wirtschaftliche Einrichtungen“).

Werden nicht-wirtschaftliche Einrichtungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.

Wenn die nicht-wirtschaftliche Einrichtung fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der nicht-wirtschaftlichen Einrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden nicht-wirtschaftlichen Einrichtung beträgt.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

7. Ablauf der Förderungsgewährung

7.1. Abwicklungsstelle

Mit der Förderungsabwicklung hat der Bundeskanzler im Bundeskanzleramt (BKA) die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) beauftragt. Die FFG ist im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch das BKA, zur Förderungsentscheidung ermächtigt.

Die Ermächtigung der Förderungsentscheidung kann vom Bund jederzeit widerrufen werden.

7.2. Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen wird elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle FFG veröffentlicht.

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen sind jedenfalls anzugeben:

1. Das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung;
2. Förderungsgegenstand;
3. der Einreichzeitraum inklusive der Frist für die Einreichung von Förderansuchen;
4. die minimale und maximale Förderungsdauer der Projekte;
5. das für die Ausschreibung bereitgestellte Budget;
6. die unter Punkt 5.8. vorausgesetzten Angaben sowie
7. die Bewertungs- und Entscheidungskriterien.

7.3. Einreichung der Förderungsanträge und erforderliche Unterlagen

Die Einreichung der Förderanträge bei der FFG als Abwicklungsstelle hat ausnahmslos elektronisch über das zur Verfügung gestellte elektronische Einreichsystem eCall innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Einreichfrist zu erfolgen.

Für diese Förderungsanträge wird ein dem Sachverhalt angepasstes vereinfachtes Formular zur schnellen Einreichung verwendet, das alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet. § 23 Abs. 5 der ARR 2014 kommt zur Anwendung.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag enthält eine Erklärung der Förderungswerbenden, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers inkl. Kontaktdaten,
- die Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) und allenfalls zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Vereins oder Unternehmens,
- aktuelle Vereinsstatuten
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die zu fördernde Leistung Bezug habenden Unterlagen,

- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen (siehe Kumulierungsvorschriften unter 8.1.1),
- die unter Punkt 5.8. vorausgesetzten Angaben,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- die Bedingungen der Richtlinie eingehalten werden,
- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- die von österreichischen Förderungsstellen gewährten De-Minimis-Beihilfen in den letzten drei Jahren zusammengerechnet mit gegenständlichem Förderungsantrag die Obergrenze von insgesamt 300.000 Euro nicht überschritten wird,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

7.4. Prüfung des Förderantrags

Für eine positive Beurteilung sind alle Kriterien zu erfüllen.

Formale Kriterien:

- Ist der/die Förderungswerbende berechtigt, einen Antrag einzureichen?
- Sind die Angaben im Antrag ausreichend befüllt und wurde die richtige Sprache verwendet?

Inhaltliche Kriterien:

- Welche Infrastrukturmaßnahmen und E-Sport Veranstaltungen sind geplant? Die geplanten Infrastrukturmaßnahmen inklusive Technologien und Ausstattung als auch die geplanten E-Sport Veranstaltungen (Turniere, Trainings, Workshops) sind nachvollziehbar beschrieben und entsprechen den Anforderungen der Ausschreibung.
- Kosten – Welche Kosten zu Infrastruktur und Veranstaltungen fallen an? Zweck und Inhalt der geplanten Kosten sind nachvollziehbar beschrieben, für die Erreichung der Projektziele relevant und förderbar.

- Beschreibung von Maßnahmen zur Prävention gegen Gewalt, Sucht und Hass im Netz sowie Beschreibung von Maßnahmen zur Inklusion von Frauen, Menschen mit Behinderungen.

Der Begutachtungsprozess besteht aus zwei Schritten:

- Formalprüfung
- Fachliche Beurteilung/Begutachtung durch das Bewertungsgremium

Die Formalvoraussetzungen werden für jedes Förderungsansuchen durch die FFG geprüft. Die Liste dieser Formalvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Ansuchen teilnahmeberechtigt ist, wird für die Förderungswerberinnen und Förderungswerber durch die FFG im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden publiziert.

Die Ansuchen werden anschließend von der FFG auf ihre grundsätzliche Eignung und inhaltliche Plausibilität überprüft.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden durch ein Bewertungsgremium fachlich beurteilt und begutachtet.

Die Prüfung und Beurteilung der Ansuchen in Hinblick auf die Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien erfolgt anhand des Bewertungshandbuchs der FFG.

7.5. Bewertungsgremium

Es ist von der FFG für das vorliegende Förderprogramm ein eigenes Bewertungsgremium einzurichten. Dieses darf auch aus nur einer sachkundigen Person bestehen.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Bewertungsgremiums durch die FFG werden die Zielsetzungen der Sonderrichtlinie hinsichtlich der Qualifikationserfordernisse entsprechend berücksichtigt. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums agieren als solche unabhängig.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium den Förderwerbern Förderzusagen oder begründete Ablehnungen des Förderantrages zu übermitteln.

7.6. Förderungsentscheidung und -gewährung

Die Förderungsentscheidung wird im Namen und auf Rechnung des Bundes getroffen.

Die Abwicklungsstelle hat die in dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen, soweit technisch möglich automatisiert zu prüfen.

Im Anschluss an die formale Genehmigung (= Förderungsentscheidung) werden die Förderungswerbenden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Der anschließende Vertragsabschlussprozess wird durch die FFG initialisiert. Die Kontrolle der weiteren Umsetzung der Auflagen obliegt der FFG. Das weitere Projektmonitoring bzw. die Projektadministration erfolgt durch die FFG.

7.7. Förderungsangebot/Förderungsvertrag

Die Gewährung der Einzelförderungen erfolgt über ein Online-Formular (Förderungsantrag), das im Rahmen des Begutachtungsprozesses geprüft und anschließend angenommen oder abgelehnt und an den/die Förderwerbende/n versendet wird.

Durch Zustellung der Förderzusage ist der Förderungsvertrag zustande gekommen.

8. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Den Förderungsnehmenden ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Rechnungsprüfung durch die FFG aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie nachträglich ansuchen.

8.1. Kontrolle

8.1.1. Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der FFG zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und

- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch ansuchen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die FFG hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.) der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Daher hat die FFG vor der Gewährung einer Förderung, bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen, andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die FFG durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nutzen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

8.1.2. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die FFG hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-,

Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die FFG hat sich die Vorlage der Belege (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß. Die FFG hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise (Zwischen- und Endberichte) zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen. Haben die Förderungsnehmenden für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Die FFG hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden, wobei stichprobenartige Überprüfungen zumindest im Ausmaß von 30% der gewährten Förderungen zu erfolgen haben.

Die Berichte und Belege für jedes Vorhaben werden von der FFG geprüft (Tischprüfung), zusätzlich werden mittels risikobasierter Stichprobenauswahl Förderungsnehmende zu Kontrollen vor Ort ausgewählt. Dabei erfolgt zumindest stichprobenartig und ebenfalls risikobasiert (nach Fehleranfälligkeit) eine Überprüfung der Belege sowie der Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften. Die FFG wird im Zuge des Endberichtes eine Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

8.1.3. Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der

Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- die Förderungsnehmenden vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellen oder entgeltlich veräußern oder eine allfällige Betriebspflicht nicht einhalten,
- die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Pkt. 5.7. nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b B EInstG nicht berücksichtigt wird,
- den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen (§ 31 ARR 2014) nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder

wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten

geförderten Leistung (§ 24 Abs. 1 Z 5 ARR 2014) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die ersten beiden Absätze bleiben unberührt und die der 3. Absatz ist sinngemäß anzuwenden.

8.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf erst nach positiver Prüfung des Endberichts vorgenommen werden und darf nur an die Förderungsnehmenden erfolgen.

8.3. Berichterstattung an den Bundeskanzler

Die FFG hat gemäß den im Ausführungsvertrag festgelegten Details dem richtlinienverantwortlichen Bundeskanzler in aggregierter Form Berichte über die auf Basis dieser Richtlinie vergebenen Förderungen/Ablehnungen sowie über die Projektfortschritte und -ergebnisse zu legen, um eine bestmögliche Verwertung im öffentlichen Interesse und eine Integration der Ergebnisse in die weitere Förderungsgestaltung zu ermöglichen.

8.4. Veröffentlichung

Der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage des richtlinienverantwortlichen Bundeskanzlers und auf der Website der FFG veröffentlicht.

8.5. Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass das Bundeskanzleramt und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass das Bundeskanzleramt und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu

übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BKA und der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der FFG übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der FFG ausdrücklich aufzuzeigen.

9. Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

10. Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar, wobei die vorliegende Richtlinie im Widerspruchsfall vorgeht.

11. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie E-Sport-Förderung tritt am 11.10.2024 in Kraft und gilt bis 30.06.2026. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist diese Richtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche, basierend auf dieser Richtlinie ein Förderungsvertrag im Sinne des Punktes 7.7. abgeschlossen wurde.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmenden auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Erstellt von

Bundeskanzleramt

Abteilung VII/8 – Rechtsabteilung der Sektion, Strategische Budgetangelegenheiten und Prozessmanagement

Telefon: +43 1 531 15-0

E-Mail: post.vii-8@bka.gv.at

Erstellt am: 18. Oktober 2024